

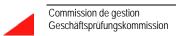
GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES GROSSEN RATES



Bericht über

den Weinverschnitt im Wallis

Junisession 2014



INHALTSVERZEICHNIS

2/12

Seite

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Allgemeines	4
1.2	Methodik	4
1.3	Ziele der GPK	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen	4
1.5	Organisation der Dienststelle	3
1.6	Verschnitt- und Mischungstabellen	7
2.	ROLLEN UND KOMPETENZEN DER KONTROLLSTELLEN	3
2.1	Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK)	3
2.2	Interkantonale Zertifizierungsstelle (IZS)	3
3.	UNTERSUCHUNGEN DER GPK	9
3.1	Befragte Personen	9
3.2	Umsetzung der Ziele	9
4.	SCHLUSSFOLGERUNGEN1	1
5.	EMPFEHLUNGEN12	2



Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus

Narcisse Crettenand, Präsident,

Philipp Matthias Bregy, Vize-Präsident,

Marianne Maret, Berichterstatterin

Sonia Z'graggen

Ludovic Cipolla

Didier Fournier

Stéphane Ganzer

Marcel Gaspoz

Eric Jacquod

Sidney Kamerzin

Urs Kuonen

Jean-Pierre Penon

Georges Schnydrig

unterbreitet Ihnen nachstehend ihren Bericht, den sie im Sinne von Art. 44 des Reglements des Grossen Rates sowie gestützt auf das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) und das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons (FHG) erarbeitet hat.

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Laut Presseartikeln hätte sich der Weinhändler D. Giroud zwischen 2005 und 2009 beim Verschneiden und Mischen von Weinen wiederholt Unregelmässigkeiten zuschulden kommen lassen.

Diese Enthüllungen fanden ein starkes mediales Echo und bringen die Weinwirtschaft in Misskredit. Beim Konsumenten könnten Zweifel aufkommen hinsichtlich der einwandfreien Führung der Kellereibetriebe im Wallis und der Qualität ihrer Produkte.

Bei der Session des Grossen Rates im März 2014 kam es zu Interventionen in Form von Anfragen und Interpellationen.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beschloss, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVVW oder Kantonales Laboratorium) einen Bericht zu den von den amtlichen Stellen durchgeführten Weinkontrollen zu erarbeiten und den Fall Giroud Vins SA¹ zu prüfen. Sie hält fest, keine anderen Untersuchungen als die erwähnten durchgeführt zu haben und betont den üblichen Vorbehalt für den Fall, dass ihr bestimmte Fakten und Dokumente nicht zur Kenntnis gebracht wurden, aufgrund derer sie womöglich zu einer anderen Einschätzung gelangt wäre.

1.2 Methodik

Die GPK entschied, dieses Dossier betreffend den Verschnitt von Weinen in einem gesonderten, vom Bericht bezüglich der Finanzgebarung des besagten Unternehmens getrennten Bericht zu behandeln.

Die GPK bestimmte aus ihren Reihen eine mit dieser Aufgabe betraute Delegation. Die Feststellungen, Analysen und Vorschläge dieser Delegation wurden in Plenarsitzungen der GPK gemäss den Fortschrittsphasen des Dossiers diskutiert und bilden die Grundlage des vorliegenden Berichts.

1.3 Ziele der GPK

- a) Überprüfung, ob die vorhandenen Verfahren der DVVW (Kantonschemiker) eine wirksame Behandlung der Fälle ermöglichen
- b) Überprüfung, ob die Verfahren im Sinne einer Gleichbehandlung angewendet werden
- c) Überprüfung der Behandlung des Falls Giroud Vins SA
- d) Überprüfung, ob es auf der Ebene der DVVW (Kantonales Laboratorium) zu Versäumnissen kam
- e) Gegebenenfalls Vorschlag von Korrekturmassnahmen für die Kontrollprozesse.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die Kontrolle des Weinhandels findet sich im Abschnitt 5 (Art. 33 bis 41) der Bundesverordnung (916.140) über den Rebbau und die Einfuhr von Wein wie folgt festgelegt:

Art. 33 Gegenstand

1 Die Weinhandelskontrolle erfasst die Geschäftstätigkeit aller Personen und Betriebe, die im Weinhandel tätig sind.

2 Als Handel mit Wein gilt der gewerbsmässige Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs oder der Vermarktung.

¹ bzw. andere frühere Firmenbezeichnungen

Art. 34 Pflichten der Betriebe

- 1 Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, muss im Handelsregister eingetragen sein und sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei einer Kontrollstelle anmelden. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Kopie des Registereintrags beizulegen. Produzenten nach Artikel 36 Absatz 2 sind von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ausgenommen.
- (Es handelt sich um Produzenten, die ausschliesslich ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich höchstens 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen. Hier kann vom BLW eine gleichwertige in der Verantwortung der Kantone liegende Kontrolle anerkannt werden).
- 2 Der Betrieb muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch nach einer von der Kontrollstelle zugelassenen Formularvorlage führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen:
 - a. die Ein- und die Ausgänge;
 - b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer;
 - c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten und Sachbezeichnungen;
 - d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte;
 - e. die Verluste.
- 3 Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein:
 - a. die Kennzeichnungen und die Bezeichnungen;
 - b. die Rebsorten und die Jahrgänge;
 - c. die Lagerbestände im Keller;
 - d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte;
 - e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert.
- 4 Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 29, der die Pflichten des Einkellerers regelt, vorzulegen.
- 5 Für ausländische Produkte ist in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten beizubringen.
- 6 Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, erstellt zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens 31. Januar des Folgejahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen.
- 7 Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe und erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft.

Art. 35 Pflichten der Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:
 - a. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen;
 - b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung;
 - c. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;
 - d. die Betriebsgrösse;
 - e. die Vielfalt der vermarkteten Weine;
 - f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen;
 - g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind;
 - h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung;
 - i. mögliche besondere Witterungsbedingungen.
- 2 Die Kontrollen müssen mindestens alle 4 Jahre durchgeführt werden.
- 3 Die Kontrollstelle hat ferner:
 - a. die Meldungen entgegenzunehmen, ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe zu führen und das BLW darüber zu informieren;
 - b. bei der Feststellung eines Verstosses Anzeige zu erstatten;
 - c. die Inventare der Betriebe entgegenzunehmen und zusammenzustellen sowie das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende März jedes Jahres zu übermitteln;

Commission de gestion

d. einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen zuhanden des BLW zu erstellen. Dieser muss mindestens Angaben betreffend die Gesamtzahl der kontrollpflichtigen Betriebe, die Anzahl der im Laufe des Berichtsjahres kontrollierten Betriebe, die festgestellten Unregelmässigkeiten und Verstösse sowie die entsprechenden Folgen für solche Unregelmässigkeiten und Verstösse und deren Ergebnisse enthalten. Der Bericht muss dem BLW bis Ende März jedes Jahres eingereicht werden.

Art. 36 Kontrollstelle

1 Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (Organ der Bundeskontrolle) betraut (die gemäss Leistungsvereinbarung mit dem BLW tätig ist).

Art. 40 Zusammenarbeit mit den Behörden

- 1 Die Kontrollstellen leiten im Rahmen ihrer Tätigkeit umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone oder an eine andere Kontrollstelle auf Verlangen weiter.
- 2 Sie melden im Rahmen ihrer Tätigkeit alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschaftsoder Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden.

Auf Kantonsebene liefert Kapitel 1 der Verordnung über die Reben und den Wein (916.142) nähere Erläuterungen

Art. 2 Staatsrat

- 1 Der Staatsrat ergreift sämtliche Durchführungsmassnahmen im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung sowie solche, die dem Kanton durch die Bundesgesetzgebung bezüglich des Rebbaus übertragen werden.
- 2 Er regelt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen, mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung betrauten Behörden.
- 3 Er nimmt, vorbehaltlich Bundesrechts, die Oberaufsicht wahr.

Art. 4 Kantonales Laboratorium und Kantonschemiker

- 1 Das Kantonale Laboratorium ist beauftragt, die Kontrolle der Weinernten und der Weine zu leiten, zu organisieren und zu überwachen.
- 2 Es ist beauftragt, im Sinne des Kapitels 13 der vorliegenden Verordnung Weinwirtschaftsstatistiken anzuwenden und zu führen.
- 3 Der Kantonschemiker ernennt die amtlichen Kontrolleure für jedes Rebbaugebiet. Diese werden dem mit der Lebensmittelkontrolle betrauten Personal beigestellt.
- 4 Im Fall von Unregelmässigkeiten ergreift er jede geeignete Massnahme und entscheidet letztinstanzlich jede Anfechtung in Bezug auf die Weinerntekontrolle.
- 5 Das Kantonale Laboratorium legt die Etikettierungsregeln fest und sorgt für deren Vollzug.
- 6 Es ist mit sämtlichen Kontrollaufgaben betraut, ausser solchen, die ausdrücklich an eine andere Behörde übertragen wurden.

Das Anzeigeverfahren folgt den im Lebensmittelgesetz (817.0) festgehaltenen Modalitäten.

Art. 31 Anzeige und Verwarnung

- 1 Die zuständige Vollzugsbehörde zeigt der Strafverfolgungsbehörde Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts an.
- 2 In besonders leichten Fällen kann die Vollzugsbehörde auf eine Strafanzeige verzichten und den Verantwortlichen verwarnen. In diesem Fall entfällt jede weitere Strafe.

1.5 Organisation der Dienststelle

Die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVVW) des Kantons Wallis verfügt über keinen Inspektor für die Kontrolle von Kellereien bezüglich des Verschnitts von Weinen.

Die DVVW führt die ihr durch die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) und die Interkantonale Zertifizierungsstelle (IZS) übermittelten Dossiers auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes (817.0) einer entsprechenden Weiterbehandlung zu.

Im Rahmen ihrer Kompetenzen verfügt sie, sofern sie Verstösse nicht bei der

7/12

Strafverfolgungsbehörde anzeigt, über Handlungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel:

- Deklassierung des Weins
- Korrektur des Etiketts
- Beschlagnahme der Ware
- Verwarnung
- Weiterverrechnung der gesetzlich vorgesehenen Kosten und Gebühren, da sie keine Befugnis hat, Geldstrafen zu verhängen.

1.6 Verschnitt- und Mischungstabellen

Die diesbezüglichen Informationen betreffend die Westschweizer Kantone finden sich im Anhang dargestellt.

2. Rollen und Kompetenzen der Kontrollstellen

2.1 Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK)

Die SWK führt die Kontrollen der Kellereien kraft der gesetzlichen Grundlagen des Bundes (Weinverordnung 916.140) und kraft der gesetzlichen Grundlagen des Kantons (Verordnung über die Reben und den Wein 916.142) durch.

Sie kontrolliert die Lagerkeller von Weinhändlern, die mehr als 2'000 Liter Traubenmost oder Wein pro Jahr ankaufen.

Diese Kontrollen finden alle 18 bis 20 Monate statt.

2.2 Interkantonale Zertifizierungsstelle (IZS)

Die IZS gewährleistet die Durchführung von Kontrollen der Kellereien von Winzern-Einkellerern in den Kantonen Bern, Genf, Jura, Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg, und zwar gemäss der Bundesverordnung über die Kontrolle des Weinhandels.

Gemäss Wunsch der Winzer-Einkellerer-Verbände haben die Kantonschemiker der Westschweiz dieses gemeinsame, für die Winzer-Einkellerer angepasste Kontrollsystem eingerichtet.

Ziel der Kellereikontrolle ist es, über die Einhaltung der Benennungs- und Bezeichnungsrechte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und kantonalen Bestimmungen zu wachen.

In der Praxis erfolgen die Kontrollen durch Stichproben gemäss der folgenden Mindestfrequenz:

- a. Produktion unter 10'000 Liter, eine Kontrolle alle 4 Jahre.
- b. Produktion über 10'000 Liter, eine Kontrolle alle 2 Jahre.

3. Untersuchungen der GPK

3.1 Befragte Personen

Im Rahmen ihrer Untersuchungen hat die GPK die folgenden Personen interviewt:

- den Direktor der Schweizer Weinhandelskontrolle
- den Direktor der Interkantonalen Zertifizierungsstelle
- den derzeitigen Kantonschemiker
- den ehemaligen Kantonschemiker.

3.2 Umsetzung der Ziele

a) Überprüfung, ob die vorhandenen Verfahren der DVVW (dem Kantonschemiker) eine wirksame Behandlung der Fälle ermöglichen

Die in Kraft befindlichen Kontrollverfahren erlauben eine regelmässige Erhebung der Sachlage. Durch die Intervention der SWK wird ein Kontrollrhythmus zwischen 10 und 20 Monaten bei Händlern, die mehr als 2'000 Liter ankaufen, gehalten. Durch die Intervention der IZS werden Produktionen mit mehr als 10'000 Liter alle 2 Jahre und Produktionen unter 10'000 Liter zumindest alle 4 Jahre kontrolliert

Seit einigen Jahren ist sowohl im Wallis als auch in der Schweiz ein Rückgang von sowohl groben als auch geringfügigen Unregelmässigkeiten festzustellen. Anscheinend verhalten sich die Betriebe, dank der ergriffenen Massnahmen, in einem höheren Mass gesetzeskonform, wie dies durch die nachstehend angeführte Statistik über die letzten Jahre belegt wird:

Von der SWK im Wallis durchgeführte Kontrollen:

2011: 102 kontrollierte Händler – 6 Dossiers an den Kantonschemiker übermittelt 2012: 101 kontrollierte Händler – 3 Dossiers an den Kantonschemiker übermittelt 2013: 100 kontrollierte Händler - 4 Dossiers an den Kantonschemiker übermittelt

Die IZS unterscheidet im Rahmen ihrer Kontrollen der Winzer-Einkellerer geringfügige und grobe Unregelmässigkeiten. In den letzten 10 Jahren wurden von 1'509 durchgeführten Kontrollen 37 Fälle, das sind 2,45%, an den Walliser Kantonalchemiker (CC) gemeldet.

Hervorzuheben ist, dass bezüglich der Konsequenzen, die auf diese Kontrollen folgen, unterschiedliche Verfahren existieren, insbesondere zwischen dem Kanton Waadt, wo der Kantonschemiker Fälle mit Unregelmässigkeiten dem Präfekten anzeigt, und dem Kanton Wallis, wo der Kantonschemiker Anzeige bei der Justiz erstattet.

b) Überprüfung, ob die Verfahren im Sinne einer Gleichbehandlung angewendet werden

Die beiden Kontrollstellen, die IZS und die SWK, führen die gleiche Art Kontrolle für Betriebe unterschiedlichen Typs, die häufig untereinander mit Wein handeln, durch.

Wie sich herausgestellt hat, ist für eine noch effizientere Kontrolle der Kellereien eine bessere Kommunikation zwischen der IZS und der SWK notwendig. Zur Erarbeitung einer Lösung wurde Ende 2013 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der SWK, der IZS, des BLW und den Kantonschemikern, gebildet.

Wie weiter oben unter dem Punkt «Rollen und Kompetenzen der Kontrollstellen» aufgezeigt, finden die Kontrollen in regelmässigen Abständen statt.

Es mag hier zu Ausnahmen kommen, wie dies bei Giroud Vins SA 2008 der Fall war: Aufgrund einer fehlenden Buchführung im Februar wurde seitens der SWK eine zweite Kontrolle im August desselben Jahres durchgeführt.

Um wirksame Kontrollen zu garantieren (Durchführung von Kontrollen dort, wo das höchste Risiko besteht), legt die IZS gemäss den Direktiven des Verbands der Kantonschemiker die Häufigkeit der Kontrollen der Winzer-Einkellerer-Betriebe auf der Grundlage statistischer und dynamischer Kriterien fest.

Im Fall der Übermittlung eines Dossiers mit Unregelmässigkeiten an den Kanton verhängt der Kantonschemiker unter Anwendung des Prinzips der Verhältnismässigkeit eine der ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen oder erstattet Anzeige bei der Justizbehörde.

c) Überprüfung der Behandlung des Falls Giroud Vins SA

Dieser Fall sticht aus der üblichen Praxis heraus, sowohl wegen der wiederholten Verstösse über mehrere Jahre hinweg, als auch wegen der Vielfalt der Unregelmässigkeiten, wie diese im Zuge der von den zuständigen Kontrollstellen durchgeführten Kontrollen festgestellt wurden.

Chronologische Darstellung der dem Kantonschemiker angezeigten Fakten:

- 2001: Anzeige von Dominique Giroud durch den Kantonschemiker beim Untersuchungsrichter für Strafsachen infolge von bereits zum 4. Mal innerhalb von 4 Jahren begangenen Unregelmässigkeiten
- 2006: Schreiben der SWK wegen verschiedener Unregelmässigkeiten (Nummerierung der Lagerfässer, Kellerbuchführung, Etiketten mit früherem Firmennamen, übermässiges Mischen bei einer Sorte 2005)
- 2008: Schreiben der SWK wegen verschiedener Unregelmässigkeiten (Kellerbuch, kleinerer Anteil an ausländischem Wein in einem AOC-Posten 2006 vorhanden, übermässiges Mischen bei einer Sorte 2005 und einer Sorte 2006)
- 2008: Schreiben der SWK nach einer zweiten Kontrolle (unregelmässige Weinmischungen, nicht konforme Etikettierung zweier Produkte)
- 2008: Einschreiten des Kantonschemikers und Verrechnung der Kosten und Gebühren zum Dossier

Auf der Grundlage der Angaben der DVVW hält die GPK fest, dass sich die zwischen 2006 und 2009 angezeigten Verschnitte auf weniger als 5% der in diesem Zeitraum gekellerten Bestände belaufen.

d) Überprüfung, ob es auf der Ebene des Kantonalen Laboratoriums zu Versäumnissen kam

Im Rahmen seiner Funktionen verfügt der Kantonschemiker über eine bestimmte Bandbreite an Kompetenzen zwischen der Anwendung der Extremmassnahme (nämlich Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde ohne die Garantie einer Verhängung einer Strafe) und der Anwendung von ihm zur Verfügung stehenden behördlichen Massnahmen, die sich in vielen Fällen als abschreckend erweisen.

Ziel dieser behördlichen Massnahmen ist es, dass sich die Betriebe gesetzeskonform verhalten, wie dies aus der unter Punkt 3.2 angeführten Statistik hervorgeht.

4. Schlussfolgerungen

Die Rebflächen der Schweiz und des Wallis werden kontrolliert insbesondere durch:

- Rebbaukataster, Weinlese-Ertragserfassung (Landwirtschaftsstelle)
- Kontrolle von Zusätzen und Trauben-Stichproben (Eigenkontrolle durch den Einkellerer)
- Kontrolle des Weinbaus und der Weinlese auf den Rebflächen durch den Fachverband; diese Kontrolle existiert nur im Wallis
- Konformitätsprüfung der Weine und der Etikettierung durch die AOC-Kommission des Wein-Fachverbands des Wallis
- Kontrollen der Kellereien bezüglich Verschnitt und Mischung (SWK, IZS).

Insbesondere die durch die Interkantonale Zertifizierungsstelle (IZS) und der Schweizer Weinhandelskontrolle (CSVC) durchgeführten Kontrollen verlangen von den Kellereien eine konsequente Buchführung mit dem Risiko von administrativen Fehlern. Daher ist es wichtig, dass gemäss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zwischen geringfügigen und groben Fällen der Nicht-Konformität unterschieden wird. Die GPK begrüsst die Massnahmen, die seitens der Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der SWK, der IZS und Kantonschemikern, ergriffen wurden.

Im Fall Giroud Vins SA war der Kantonschemiker angesichts der bei den durchgeführten Kontrollen aufgedeckten, wiederholten Verstösse nicht streng genug, ohne dass man ihm allerdings Kulanz vorwerfen könnte. Er hätte systematisch fortfahren können, die festgestellten Unregelmässigkeiten bei der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen.

Zum Abschluss ihrer Untersuchungen und als Antwort auf parlamentarische Anfragen kann die GPK folgendes bestätigen:

- 1. Im Wallis werden die Kontrollen der Kellereien korrekt und unter Einhaltung des Konsumentenschutzes und der gesetzlichen Grundlagen durchgeführt.
- 2. Im Fall Giroud Vins SA kam es allerdings zur Abberufung des Inspektors der SWK. Im Allgemeinen ist das nicht übliche Praxis. Um allerdings einen reibungslosen Ablauf der Kontrollen zu gewährleisten, kann es dazu kommen. In diesem besonderen Fall kann sich der Direktor der SWK mit Rücksicht auf ein laufendes Verfahren nicht ausführlicher äussern.
- 3. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom März 2014 scheint es allerdings am 15.06.2006 seitens der SWK zwei unterschiedliche Schreiben gegeben zu haben: ein Schreiben adressiert an den Kantonschemiker, das die Fakten im Zusammenhang mit den Nicht-Konformitäten bei den Weinen enthält, und ein zweites an die Firma Giroud Vins SA adressiertes und vom RTS publik gemachtes Schreiben, das zusätzlich weitere Elemente enthält, die den Kantonschemiker nicht betreffen.

Commission de gestion

5. Empfehlungen

Die GPK gibt die folgenden Empfehlungen ab:

- In Zukunft sind Fälle wiederholter Verstösse systematisch bei der Justizbehörde zur Anzeige zu bringen. Der Staatsrat muss die entsprechenden Kriterien hierfür festlegen und geeignete Mittel zur Abschreckung vorschlagen.
- Die Zusammenarbeit zwischen der SWK, der IZS und den Kantonschemikern ist unverzüglich zu verstärken. Die SWK kontrolliert die Weinhändler und wird vom Bundesamt für Landwirtschaft in Bern überwacht. Die IZS kontrolliert die Winzer-Einkellerer und wird von den Kantonen überwacht. Zur besseren Kontrolle des Austausches von kommerziellen Daten zwischen den beiden Stellen sollten die Kontrolleure der IZS die SWK über die Verkäufe durch die Winzer-Einkellerer an die Weinhändler informieren.
- Die Justizkommission ist eingeladen, die Gründe zu überprüfen, weshalb sich ein Dossier, wie jenes 2001 zur Anzeige gebrachte, nach 2 Jahren, als es an die Justiz übergeben wird, als verjährt herausstellt. Sie hat desgleichen die Gründe zu überprüfen, weshalb zumindest ein weiteres Dossier nicht weiter verfolgt wurde.

Dieser Bericht wurde in seiner französischen Fassung von den 11 anwesenden Mitgliedern einstimmig genehmigt.

Sitten, am 13. Mai 2014

Der Präsident: Der Vize-Präsident: Die Berichterstatterin:

Narcisse Crettenand Philipp Matthias Bregy Marianne Maret

Anlagen: Verschnitt- und Mischtabelle der SWK

OPERATIONS DE CAVE

Millésime 2013

Version 4 06.11.13 Page 1/2

Ces informations sont de nature purement informelle et sont fournies sans garantie. Seuls les règlements AOC publiés par les autorités cantonales font foi.

VINS BLANCS AOC

	GE	VD	VS	NE	FR	JU
Assemblage cépages (% max.)	15 %	10 % Chasselas (excepté Vully) 15 % Chasselas du Vully et autres cépages	15 % Excepté: -Fendant -Chasselas Valais et -Grand cru	Vins neuchâtelois AOC (assemblages autorisés): a) Vins blancs sans mention du cépage 85 % Chasselas 15 % d'autres cépages blancs b) Vins blancs avec mention du cépage, à l'exclusion du chasselas (spécialités blanches) 100 % du cépage mentionné Perdrix blanche Assemblage interdit (100 % Pinot Noir)	15 %	15 %
Coupage origine (% max.)	10 %	Avec vins blancs vaudois de même classe Vully: Avec vins blancs suisses de même classe grand cru et vins commune de Champagne: interdit 1er grand cru: interdit	Avec blancs valaisans de même classe Interdit pour Grand cru	Chasselas AOC: 10 % avec vins blancs suisses de même classe Autre que chasselas AOC (spécialités blanches): 10 % avec vins blancs suisses de même cépage et de même classe Perdrix blanche: Coupage interdit (pas prévu dans son règlement d'utilisation de la marque de garantie)	10 % Avec vins blancs suisses de même classe	10 %
Assemblage millésimes (% max.)	15 %	15 % 1er grand cru: interdit	15 % Interdit pour Grand cru	15 %	15 %	15 %
Assemblage lieux de production		60/40 % Le 40 % provenant d'un autre lieu de production de la même région viticole Coupage en plus Grand cru 90/10 % Le 10 % provenant d'un autre lieu de production de la même région viticole 1er grand cru: interdit				
Assemblage communes limitrophes (GE+VS)	85/15 % Coupage en plus	60/40 % Le 40 % provenant d'une autre commune du même lieu de production Coupage en plus	85/15 % Pas de droit de coupage en plus			
Assemblage communes (VD)		Grand cru 90/10 % Le 10 % provenant d'un autre lieu de production de la même région viticole 1er grand cru: interdit	Interdit pour Grand cru			
Assemblage régions limitrophes	85/15 % Coupage en plus					

VINS BLANCS DE PAYS

Assemblage cépages max. 15 %

Coupage origine max. 15 % avec blancs suisses

Assemblage millésimes max. 15 %

OPERATIONS DE CAVE

Millésime 2013

Version 4 06.11.13

Page 2/2

Ces informations sont de nature purement informelle et sont fournies sans garantie. Seuls les règlements AOC publiés par les autorités cantonales font foi.

VINS ROUGES ET ROSES AOC

	GE	VD	VS	NE	FR	JU
Assemblage cépages (% max.)	15 %	15 % 1er grand cru: pinot et gamay uniquement	15 % Interdit pour Grand cru sauf Dôle et surmaturé	Vins neuchâtelois AOC(assemblages autorisés): c) Pinot noir AOC 95 % de pinot noir AOC 5 % d'autres cépages rouges (Dunkelfelder, Galotta, Gamaret, Garanoir selon 916.120.120, Art. 2) d) Œil de perdrix 90 % de cépages rouges dans la proportion définie ci-dessus (lettre c) 10 % de pinot gris Assemblage vins autres que Pinot noir AOC et Œil de perdrix: 15 % selon ordonnance du DFI sur les boissons alcooliques	15 %	15 %
Coupage origine (% max.)	10 %	Avec vins rouges suisses de même classe grand cru et vins commune de Champagne: interdit	avec vins rouges valaisans de même classe Interdit pour Grand cru	Pinot noir AOC + Œil de perdrix: 10 % avec vin suisse de Pinot noir ou Dunkelfelder, Galotta, Gamaret, Garanoir Autres que Pinot noir AOC et Œil de perdrix: 10 % selon ordonnance du DFI sur les boissons alcooliques	10 % Avec vins rouges suisses de même classe	10 %
Assemblage millésimes	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %
(% max.)		1 ^{er} grand cru: interdit	Interdit pour Grand cru			
Assemblage lieux de production		60/40 % Le 40 % provenant d'un autre lieu de production de la même région viticole Coupage en plus grand cru 90/10 % Le 10 % provenant d'un autre lieu de production de la même région viticole 1er grand cru: interdit				
Assemblage	85/15 %	60/40 %	85/15 %			
communes limitrophes (GE+VS)	Coupage en plus	Le 40 % provenant d'une autre commune du même lieu de production Coupage en plus	Pas de droit de coupage en plus			
Assemblage communes (VD)		grand cru 90/10 % Le 10 % provenant d'un autre lieu de production de la même région viticole 1er grand cru: interdit	Interdit pour Grand cru			
Assemblage	85/15 %					
régions limitrophes	Coupage en plus					

VINS ROUGES ET ROSE DE PAYS

Assemblage cépages max. 15 %

Coupage origine max. 15 % avec rouges/rosés suisses

Assemblage millésimes max. 15 %